

Die Durchsetzung von Menschenrechten vor US-Gerichten nach dem *Kiobel*-Urteil*

Christian Gammel

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Die Allgemeine Durchsetzung von Menschenrechten
- III. Das Urteil
- IV. Die Folgen des Urteils
- V. Fazit

I. Einführung

Dieser Beitrag analysiert das Urteil des U.S. Supreme Court vom 17. April 2013 im Fall *Kiobel* ./ *Royal Dutch Co.* und dessen Folgen für die Durchsetzung der Menschenrechte durch nationale Gerichte in den USA.

Dazu werden zunächst der Sachverhalt des *Kiobel*-Urteils und die rechtlichen Argumente des U.S. Supreme Courts bezüglich der Abweisung der Klage untersucht. Weiterhin wird der vorliegende Fall mit noch anhängigen und älteren Verfahren verglichen und ein Ausblick auf die Klagemöglichkeiten gegeben, die nach dem *Kiobel*-Urteil möglicherweise noch verbleiben, denn "What is law in *Kiobel* isn't clear and what is clear in *Kiobel* isn't law".¹

II. Die Allgemeine Durchsetzung von Menschenrechten

Zu Beginn soll kurz daran erinnert werden, wie der Schutz der Menschenrechte natio-

nal und international grundsätzlich gewährleistet wird, um die Relevanz der zusätzlichen Durchsetzung von Menschenrechtsschutz durch Schadenersatzklagen vor nationalen Gerichten einordnen zu können. Der Schutz der Menschenrechte wird international auf drei Ebenen durchgesetzt: Durch Staaten,² durch Organe, welche aufgrund eines Menschenrechtsschutzabkommens geschaffen werden (Treaty-based)³ und durch Organe der Charta der Vereinten Nationen (Charter-based).⁴ In erster Linie ist es Aufgabe der Staaten, auf ihrem Hoheitsgebiet die Durchsetzung von menschenrechtlichen Verpflichtungen zu garantieren⁵ und dafür zu sorgen, dass es effektive, innerstaatliche Rechtsbehelfe zur Ahndung von Verstößen gibt.⁶ Bis 1945 war ein effektiver Menschenrechtsschutz nur durch nationale Menschenrechtsregelungen gewährleistet.⁷ Somit lässt sich zunächst festhalten, dass die jeweiligen Staaten Garanten für die (gerichtliche) Durchsetzung von Menschenrechten, bezogen auf ihr Hoheitsgebiet, sind. Vor diesem Hintergrund stellt eine Schadenersatzklage vor nationalen Gerichten eine wirksame Ergänzung des internationalen Menschenrechtsschutzes dar.

* Der Autor dankt Luise Klass für wertvolle Unterstützung bei der Anfertigung dieses Textes.

¹ *Ralph G. Steinhard*, *Kiobel and the Weakening of Precedent; A Long Walk for a Short Drink*, in: *AJIL* 2013, S. 841-845 (S. 841).

² *Walter Kälin/Jörg Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2. Aufl. 2008, S. 200.

³ *Kälin/Künzli* (Fn. 2), S. 233f.

⁴ *Kälin/Künzli* (Fn. 2), S. 272f.

⁵ *Kälin/Künzli* (Fn. 2), S. 200f.

⁶ *Kälin/Künzli* (Fn. 2), S. 203.

⁷ *Theodor Schilling*: *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 2. Aufl. 2010, S. 3, Rn. 4.

III. Das Urteil

Das Urteil vom U.S. Supreme Court in der Rechtssache *Kiobel* wurde am 17. April 2013 gesprochen, nach dem der Fall erst vor einem New Yorker Bezirksgericht und dann vor einem Berufungsgericht⁸ verhandelt worden war. Der Supreme Court hielt das Urteil des Berufungsgerichts aufrecht und wies die Klage ab.⁹

1. Sachverhalt

Im Verfahren *Kiobel ./. Royal Dutch Petroleum Co. et alia* klagte die Witwe des getöteten Dr. *Barinem Kiobel, Esther Kiobel*, aus dem Ogoniland in Nigeria zusammen mit 21 weiteren Klägern unter anderem gegen *Royal Dutch Petroleum Co.* wegen Beihilfe zur Vergewaltigung, Tötung und zum Einsperren von Bewohnern des Ogonilands, welche sich gegen die Ölförderung und die Zerstörung ihres Landes zur Wehr gesetzt hatten.¹⁰ *Royal Dutch Petroleum Co.* beziehungsweise deren Tochterfirma in Nigeria, *Shell Petroleum Development Company of Nigeria*, unterstützte zu Beginn der 1990er Jahre die nigerianische Polizei und das Militär mit Nahrung, Transportmöglichkeiten und Geld und stellte ihr Land für Angriffe auf die Bevölkerung zur Verfügung.¹¹ Die Kläger flüchteten daraufhin in die USA, wo ihnen Asyl gewährt wurde.¹² Später klagten sie zunächst vor dem südlichen Bezirksgericht New York wegen extralegalen Tötungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Folter, willkürlichen Einsperrens und Verhaftens sowie Verstößen gegen das Recht auf Leben, Freiheit, Sicherheit, Versammlung, Schutz vor Vertreibung und Zerstörung von Eigentum auf Schadenersatz.¹³ Das Bezirksgericht gab

der Klage teilweise statt.¹⁴ Das Berufungsgericht wies die Klage komplett ab, indem es feststellte, dass das Völkerrecht keine Verantwortlichkeit von Firmen und Unternehmen bei Völkerrechtsverstößen kennt¹⁵ und so *Royal Dutch Petroleum Co.* nicht unter dem Alien Tort Statute (ATS) für die durch den nigerianischen Staat begangenen Verstöße haftbar gemacht werden könne.¹⁶ Andere Berufungsgerichte hatten diese Frage in parallel gelagerten Fällen allerdings bejaht, sodass sich hier eine uneinheitliche Rechtsprechung der Berufungsgerichte entwickelte.¹⁷

Daher nahm sich der U.S. Supreme Court des Falles zur Klärung dieser Frage an¹⁸ und bestätigte mit seinem Urteil vom 17. April 2013 die Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit amerikanischer Gerichte.¹⁹

2. Alien Tort Claims Act/Alien Tort Statute

Gestützt wurde die Klage auf den Alien Tort Claims Act (ATCA, heute ATS) von 1789, der die Zuständigkeit amerikanischer Bundesgerichte für Klagen von Ausländern wegen Verstößen gegen Völkerrecht oder Verträge, deren Vertragspartei die USA sind, begründet:

⁸ U.S. Court of Appeals for the Second Circuit.

⁹ U.S. Supreme Court, *Kiobel ./. Dutch Royal Petroleum*, Entscheidung vom 17. April 2013, No. 10 – 1491, Opinion of the Court, S. 14.

¹⁰ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 2.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd.

¹³ Ebd.

¹⁴ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 2f.

¹⁵ Vgl. *Kälin/Künzli* (Fn. 2), S. 94f.

¹⁶ U.S. Court for the 2nd Circuit, *Kiobel ./. Dutch Royal Petroleum*, Entscheidung vom 17. September 2010, Opinion of the Court, S. 1f.

¹⁷ *Lauren Reynolds/Mark Zimmer*, Haften Unternehmen nach dem US-amerikanischen Alien Tort Statute?, in: RIW 2012, S. 139-145 (S. 139); *Lauren Reynolds/Mark Zimmer*, Die Einschränkung der extraterritorialen Zuständigkeit amerikanischer Gerichte durch den U.S. Supreme Court, in: RIW 2013, S. 509-515 (S. 511).

¹⁸ *Jochen Von Bernstorff/Marc Jacob/John Dingfelder Stone*, The Alien Tort Statute before the US Supreme Court in the *Kiobel* case: Does international law prohibit US courts to exercise extraterritorial civil jurisdiction over human rights abuses committed outside of the US?, in: ZaöRV 2012, S. 579-602 (S. 581).

¹⁹ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 14.

“The district courts shall have original jurisdiction of any civil action by an alien for a tort only, committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States”.²⁰

Genutzt wird das ATS vor allem für Klagen, bei denen es um die Verletzung von Menschenrechten geht, so zum Beispiel Folter, extralegale Tötungen oder Sklaverei.²¹ Das ATS selbst begründet keinen materiell-rechtlichen Schadenersatzanspruch, sondern regelt nur abstrakt die Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte.²²

a. Die bisherigen Fälle unter dem ATS

Seit 1980 wurden vermehrt Klagen in den USA eingereicht, die sich hinsichtlich der Zuständigkeit der US-Gerichte auf den ATS beriefen.²³ Vor allem klagten Opfer von Zwangsarbeit während der NS-Zeit beziehungsweise deren Hinterbliebene gegen deutsche Firmen vor Gerichten in den USA.²⁴ Zum ersten Mal sprach 1984 ein US-Gericht Nicht-US-Bürgern Schadenersatz im Fall *Filartiga ./ Peña-Irala* zu.²⁵ In diesem Verfahren forderten Staatsangehörige Paraguays, welche von einem paraguayischen Beamten in Paraguay gefoltert wurden, Schadenersatz.²⁶ Der Beklagte hielt sich mit einem Besuchervisum in den USA auf, wurde dort von den Behörden aufgegriffen und sollte ausgewiesen werden, wurde jedoch vor seiner Abschiebung

verklagt.²⁷ Das Berufungsgericht ging davon aus, dass Folter eines Beamten einen Verstoß gegen das im Völkerrecht verankerte Folterverbot darstelle und dieser Verstoß unter das ATS zu fassen sei.²⁸ Das Berufungsgericht stütze also seine Zuständigkeit unter dem ATS auf die Tatsache, dass sich der Beklagte zum Zeitpunkt der Klageerhebung seit längerer Zeit auf dem Hoheitsgebiet der USA befunden hatte. Dieses Urteil gilt als Beginn einer ganzen Reihe von weiteren Verfahren gegen Einzelpersonen wegen Menschenrechtsverstößen.²⁹

b. Die Voraussetzungen des ATS

Um vor einem US-Gericht unter dem ATS klagen zu können, müssen zunächst drei Voraussetzungen erfüllt sein: Der Kläger muss Ausländer sein, der Beklagte muss für eine unerlaubte Handlung verantwortlich sein und die Handlung muss eine Norm des Völkerrechts oder einen von den USA ratifizierten Vertrag verletzen.³⁰

c. Tatbestandliche Einschränkungen

Im *Sosa*-Fall hat der U.S. Supreme Court 2004³¹ grundsätzlich ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen eine Klage in den USA unter dem ATS zulässig ist. In diesem Verfahren ging es um die Entführung eines mexikanischen Arztes namens *Alvarez*, der bei der Folter eines US-Beauftragten im mexikanischen Drogenkrieg maßgeblich mitgewirkt hatte.³² Er wurde vom Beklagten *Sosa* (ebenfalls Mexikaner) in Mexiko entführt und in die USA verbracht, wo er

²⁰ 28 U. S. C. §1350, Übersetzung des Autors: Die Bezirksgerichte sollen für jede zivilrechtliche Klage eines Ausländers aufgrund einer unerlaubten Handlung Zuständigkeit besitzen, welche Völkerrecht oder völkerrechtlicher Verträge der Vereinten Nationen von Amerika verletzen.

²¹ *Anja Seibert-Fohr*, United States Alien Tort Statute, in: Max Planck Encyclopedia for Public International Law, Januar 2008, Rn. 2f.

²² *Otto Sandrock*, Ausländische Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstößen vor US-amerikanischen Gerichten, in: RIW 2013, S. 497-508 (S. 501).

²³ *Sandrock* (Fn. 22), S. 497.

²⁴ *Sandrock* (Fn. 22), S. 497ff.

²⁵ *Reynolds/Zimmer*, 2012 (Fn. 17), S. 140f.; *Reynolds/Zimmer*, 2013 (Fn. 17), S. 510.

²⁶ *Reynolds/Zimmer*, 2012 (Fn. 17), S. 141.

²⁷ *Sandrock* (Fn. 22), S. 504.

²⁸ *Sandrock* (Fn. 22), S. 504f.

²⁹ *Mathias Reimann*, Das Ende der Menschenrechtsklagen vor den amerikanischen Gerichten?, in: IPRax 2013, S. 455-262 (S. 456).

³⁰ *Seibert-Fohr* (Fn. 21), Rn. 5; *Reynolds/Zimmer*, 2012 (Fn. 17), S. 142.

³¹ U.S. Supreme Court, *Sosa ./ Alvarez-Machain*, Entscheidung vom 29. Juni 2004, 542 U. S. 692.

³² *Sandrock* (Fn. 22), S. 503.

strafrechtlich verurteilt werden sollte.³³ Nachdem *Alvarez* freigesprochen wurde, verklagte er daraufhin *Sosa*, da er unrechtmäßig in Mexiko festgenommen worden und in die USA entführt worden sei.³⁴ Der U.S. Supreme Court wies die Klage ab, da *Alvarez* nur einen Tag nach seiner Entführung durch *Sosa* rechtmäßig in den USA von staatlichen Behörden festgenommen wurde.³⁵ Eine unrechtmäßige Festnahme und eine anschließende Entführung innerhalb von 24 Stunden stellten keinen einklagbaren Völkerrechtsverstoß unter dem ATS dar.³⁶

Dennoch schränkte er in demselben Verfahren die Voraussetzungen für Klagen unter dem ATS ein: Es muss eine persönliche Haftbarkeit für den Beklagten auf völkerrechtlicher Ebene geben. Die verletzte Völkerrechtsnorm muss einen klar definierten Inhalt haben und vergleichbar sein mit Normen des Völkerrechts, welche im 18. Jahrhundert galten, also zu der Zeit, in welcher der ATS im Kongress verabschiedet wurde.³⁷ Im *Sosa*-Fall identifizierte der Supreme Court drei Klagegründe wegen Verstößen gegen Völkerrecht: Piraterie, Verletzungen von Diplomatenrecht und Verletzungen des freien Geleits.³⁸ Zudem sei das ATS nicht auf Sachverhalte anwendbar, bei denen sich das Verhalten des Beklagten auf fremdem Staatsgebiet ereignet hat.³⁹

3. Die Entscheidungsgründe im Fall *Kiobel*

Ursprünglich nahm sich der Supreme Court des *Kiobel*-Falles an, um zu klären, ob Unternehmen unter dem ATS für Verstöße

gegen Völkerrecht haftbar gemacht werden können. Davon sah der Supreme Court nach der ersten mündlichen Verhandlung ab und stellte die grundlegende(re) Frage, ob US-Gerichte für Klagen unter dem ATS zuständig sind, welche keinerlei Bezug zu den USA aufweisen.⁴⁰ Wie bereits erwähnt verneinte dies der Supreme Court.

Zunächst nimmt er an, dass das Recht der USA nicht auf Sachverhalte Anwendung findet, die außerhalb der USA stattgefunden haben: Es bestehe also eine Vermutung gegen Extraterritorialität, also eine Annahme, nach der US-amerikanisches Recht grundsätzlich nicht auf ausländische Sachverhalte Anwendung finde.⁴¹

Wäre das ATS ohne Weiteres bei extraterritorialen Sachverhalten ohne Bezug zu den USA anwendbar, würde eine Vielzahl von Jurisdiktionskonflikten mit Drittstaaten entstehen.⁴² Auch reiche die bloße Tätigkeit von Unternehmen in Staaten nicht aus, um einen ausreichenden Bezug – hier zu den USA – herzustellen. Unternehmen seien in vielen Ländern der Welt geschäftlich aktiv und auf die bloße Präsenz abzustellen würde zu weit reichen.⁴³

Zweitens weist er das Vorbringen der Kläger zurück, die Annahme gegen Extraterritorialität des ATS werde durch Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck des ATS widerlegt.⁴⁴

a. Der Wortlaut des ATS

Der Supreme Court geht davon aus, dass der Kongress durchaus Gesetze erlassen kann, welche bei extraterritorialen Sachverhalten die Zuständigkeit von US-Gerichten begründen.⁴⁵ Als Beispiel führt er die (strafrechtliche) Zuständigkeit bei

³³ Ebd.

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd.

³⁶ *Martin Schaub*, Verantwortlichkeit von Unternehmen unter dem Alien Tort Statute, in: AVR 2011, S. 124-171 (S. 129).

³⁷ *Seibert-Fohr* (Fn. 21), Rn. 6.

³⁸ *Reynolds/Zimmer*, 2012 (Fn. 17) S. 140.

³⁹ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 6.

⁴⁰ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 3; *von Bernstorff/Jacob/Stone* (Fn. 18), S. 581.

⁴¹ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 4f.

⁴² U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 4.

⁴³ *Reynolds/Zimmer*, 2013 (Fn. 17), S. 512.

⁴⁴ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 6-13.

⁴⁵ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 6.

Völkermord⁴⁶ an. Hier sind US-Gerichte zuständig, solange sich der Verantwortliche in den USA aufhält.⁴⁷ Im Gegensatz dazu fehle aber im ATS eine explizite Zuständigkeit für extraterritoriale Sachverhalte: Hätte der erste Kongress eine extraterritoriale Zuständigkeit begründen wollen, dann hätte er dies explizit im Gesetzestext aufgenommen.⁴⁸ Dies deutet darauf hin, dass der Kongress dies so nicht regeln wollte. Auch das Wort „any“ in der Formulierung „any civil action“ impliziere anerkanntermaßen keine gewollte Extraterritorialität.⁴⁹

b. Die Entstehungsgeschichte des ATS

Auch die Entstehungsgeschichte des ATS stünde einer Annahme der Zuständigkeit von amerikanischen Gerichten bei extraterritorialen Sachverhalten entgegen.⁵⁰ Als der ATS 1789 vom Kongress beschlossen wurde, habe es drei Verstöße gegen Völkerrecht gegeben, welche vom ATS umfasst sein sollten: Piraterie, Verletzungen von Diplomatenrecht und Verstöße gegen das sichere Geleit.⁵¹ Die letzten beiden Verstöße setzen keinen Bezug zu fremdem Hoheitsgebiet voraus, wohingegen Piraterie sich außerhalb des Staatsgebiets der USA, nämlich auf der Hohen See, ereignet.⁵² Der Supreme Court führt hier an, dass Piraterie aber nicht notwendigerweise voraussetze, dass sie sich auf fremdem Staatsgebiet ereigne und so auch keine Jurisdiktionskonflikte mit Drittstaaten entstünden, welche das Hauptargument gegen Extraterritorialität sind.⁵³ Der Kongress habe zwar vorausgesehen, so der U.S. Supreme Court,

dass es Sachverhalte geben kann, die sich außerhalb der USA ereignen, nicht jedoch auf fremdem Staatsgebiet.⁵⁴ Piraterie sei demnach eine eigene Kategorie.⁵⁵

c. Der Sinn und Zweck des ATS

Weiterhin sei eine extraterritoriale Anwendung des ATS nicht mit dessen Sinn und Zweck vereinbar. Der Kongress habe 1789 nicht im Sinn gehabt, den gerade neu gegründeten Staat USA zum Forum für die Durchsetzung von Völkerrecht zu machen.⁵⁶ Die USA strebten damals nach Anerkennung in der Staatenwelt und daher sei es nicht plausibel, zu argumentieren, gerade dieser nach Anerkennung strebende, neu gegründete Staat wolle auf seinem Staatsgebiet jede (extraterritoriale) Verletzung von Völkerrecht verfolgen.⁵⁷ Folgte man dem Vorbringen der Kläger, könnten andere Nationen, die ein ähnliches Gesetz erließen, jeden Verstoß von Amerikanern gegen Völkerrecht vor ihren eigenen Gerichten durchsetzen.⁵⁸ Diese Aufgabe sei besser auf politischer Ebene zu lösen und nicht vor Gericht, da solche Urteile starke politische Konsequenzen hervorrufen würden.⁵⁹

Somit widerlegten der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte des ATS und dessen Sinn und Zweck nicht die generelle Annahme, dass US-amerikanisches Recht grundsätzlich nicht extraterritorial anwendbar sei.

4. Sondervoten

Zwar wurde das Urteil des Supreme Courts einstimmig gefasst. Es gab aber dennoch abweichende Meinungen von sieben (der insgesamt neun) Richter, wel-

⁴⁶ 18 U. S. C. §1091(e).

⁴⁷ “(R)egardless of where the offense is committed if the alleged offender is, among other things, present in the United States”.

⁴⁸ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 6f.

⁴⁹ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 7.

⁵⁰ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 8.

⁵¹ Ebd.

⁵² U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 8, 10.

⁵³ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 10.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 10f.

⁵⁶ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 12.

⁵⁷ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 12f.

⁵⁸ U.S. Supreme Court (Fn. 9), S. 13.

⁵⁹ Ebd.

che ihre Sicht zur Extraterritorialität darstellen wollten und versuchten, Auswege aus der Annahme gegen Extraterritorialität zu entwickeln, sich also eine Hintertür für weitere Klagen wegen Menschenrechtsverstößen offen halten wollten.⁶⁰ Zwar stimmen sie alle im Ergebnis mit dem Urteil des U.S. Supreme Courts überein, sie weichen aber dennoch teils mehr, teils weniger von dessen Urteilsbegründung ab.

a. Richter *Kennedy*

Richter *Kennedy* führt den Torture Victim Protection Act (TVPA) von 1994 an, welcher Folteropfern einen zivilrechtlichen Anspruch auf Entschädigung gibt.⁶¹ Er weist darauf hin, dass auch nach dem vorliegenden Urteil Fälle vor Gericht kommen können, die weder unter das TVPA noch unter das ATS fallen können, sodass es noch weiteren Ausführungen und Erklärungen bedarf, ob und wann das ATS bei extraterritorialen Sachverhalten anwendbar sei.⁶²

b. Richter *Alito/Thomas*

Die Richter *Alito* und *Thomas* bekräftigen nochmals den Urteilstenor und führen das *Sosa*-Urteil des Supreme Courts⁶³ an, in dem bereits ausgeführt wurde, dass das ATS zur Bekämpfung von Piraterie, Verstößen gegen das sichere Geleit und gegen das Diplomatenrecht erlassen wurde, nicht aber zur Verfolgung von weltweiten Ver-

stößen gegen Völkerrecht.⁶⁴ Danach findet der ATS nur Anwendung, wenn es sich um Verstöße gegen Völkerrecht handelt, das zu damaliger Zeit von Staaten anerkannt war.⁶⁵ Somit sei im vorliegenden Fall eine Zuständigkeit von US-Gerichten ausgeschlossen, da die Anforderungen des *Sosa*-Urteils im *Kiobel*-Verfahren nicht erfüllt seien.⁶⁶

c. Richter *Breyer/Ginsburg/Sotomayor/Kagan*

Hier stimmen die Richter zwar mit dem Urteil überein, nicht aber mit der Begründung. Die Richter führen drei Kriterien an, nach denen (alternativ) nach dem ATS amerikanische Gerichte zuständig wären: Das fragliche Verhalten fand auf amerikanischem Boden statt, der Beklagte ist amerikanischer Staatsangehöriger oder das Verhalten des Beklagten betrifft schwerwiegend und nachteilig wichtige nationale Interessen, zum Beispiel wenn die USA zum „sicheren Hafen“ für jemanden, der gefoltert hat oder andere Feinde der Menschheit werden würden.⁶⁷ Diese drei Möglichkeiten lägen hier jedoch nicht vor,⁶⁸ sodass das Urteil des Supreme Court richtig sei. Sowohl die Kläger als auch die Beklagten hätten keine hinreichende Verbindung zu den USA⁶⁹, und die Beklagten hätten die besagten Verstöße gegen Völkerrecht nicht selbst begangen, sondern „nur“ anderen (nicht amerikanischen) Staatsbürgern dabei geholfen, diese zu begehen.⁷⁰ Somit bestünde keine Zuständigkeit nach dem ATS.

⁶⁰ Reimann (Fn. 29), S. 458.

⁶¹ “An individual who, under actual or apparent authority, or color of law, of any foreign nation- (1) subjects an individual to torture shall, in a civil action, be liable for damages to that individual; or (2) subjects an individual to extrajudicial killing shall, in a civil action, be liable for damages to the individual's legal representative, or to any person who may be a claimant in an action for wrongful death”.

⁶² U.S. Supreme Court (Fn. 9), *Kennedy*, concurring, S. 1.

⁶³ Siehe Fn. 31.

⁶⁴ U.S. Supreme Court (Fn. 9), *Alito*, concurring, S. 2.

⁶⁵ U.S. Supreme Court (Fn. 9), *Alito*, concurring, S. 2.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ U.S. Supreme Court (Fn. 9), *Breyer*, concurring, S. 1f.

⁶⁸ U.S. Supreme Court (Fn. 9), *Breyer*, concurring, S. 2.

⁶⁹ U.S. Supreme Court (Fn. 9), *Breyer*, concurring, S. 14.

⁷⁰ Ebd.

Jedoch könne sich das Gericht hier nicht auf die Annahme der Extraterritorialität berufen, da der Kongress 1789 bei der Schaffung des ATS sehr wohl auch Sachverhalte regeln wollte, die keinen Bezug zu den USA haben.⁷¹ Dies implizieren die Worte „alien“, „treaties“ und „law of nations“.⁷² Zudem habe man damals auch an Piraterie gedacht, welche außerhalb des Hoheitsgebiets der USA begangen wird.⁷³ Piraterie findet aber gerade nicht „auf Hoher See“ statt, sondern auf Schiffen, welche die Staatszugehörigkeit ihrer Flagge besitzen, sodass hier sehr wohl Jurisdiktionskonflikte mit Drittstaaten entstehen können.⁷⁴ Man müsse sich fragen, wer die Piraten der heutigen Zeit seien: Sicherlich Folterer und Völkermörder.⁷⁵ Und wie damals seien sie Feinde der Menschheit und alle Staaten hätten ein Interesse an deren Verfolgung und Bestrafung.⁷⁶

Ausufernde Jurisdiktionskonflikte könnten eingedämmt werden, indem man das ATS eng interpretiert und nur dort eine Zuständigkeit annimmt, wo eindeutig nationale Interessen der USA Gegenstand des Falles sind.⁷⁷ So würden die USA nicht zum Forum für die zivilrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen Völkerrecht. Ein nationales Interesse sei es unter anderem, nicht zum sicheren Hafen für diejenigen zu werden, die schwerste Verstöße gegen Völkerrecht begangen hätten.⁷⁸ Somit stimmen die

vier Richter zwar dem Tenor, nicht aber der Begründung des *Kiobel*-Urteils zu.⁷⁹

5. Zusammenfassung der Entscheidungsgründe

Zusammenfassend lässt sich das Urteil also folgendermaßen darstellen: Eine Zuständigkeit amerikanischer Gerichte wird durch das ATS nicht begründet, soweit weder Kläger, Beklagter oder die fragliche Handlung einen ausreichenden Bezug zu den USA aufweisen, da US-Recht eine Annahme gegen eine extraterritoriale Wirkung entgegenstehe beziehungsweise ihr inne wohne. Die oben genannten Sondervoten wollen von dieser Annahme absehen, wenn das Delikt in den USA begangen wurde, der Beklagte Staatsangehöriger (beziehungsweise Staatszugehöriger bei Unternehmen) der USA ist oder das Delikt betrifft nachhaltig und nachteilig wichtige nationale Interessen der USA.⁸⁰

IV. Die Folgen des Urteils

Fraglich ist, welche Auswirkungen das Urteil vom 17. April 2013 für die Durchsetzung von Schadenersatzklagen wegen Menschenrechtsverletzungen in den USA haben wird, vor allem mit Blick auf noch anhängige Verfahren.

1. Auswirkungen des Urteils

Was die Auswirkungen des Urteils des U.S. Supreme Courts betrifft, gehen die Meinungen auseinander. Zum einen scheint die Tür für Klagen geschlossen zu sein, in denen weder Kläger noch Beklagte einen ausreichend engen Bezug zu den USA haben oder die Tat auf dem Hoheitsgebiet der USA statt fand. Das wird von einigen be-

⁷¹ U.S. Supreme Court (Fn. 9), *Breyer*, concurring, S. 3.

⁷² U.S. Supreme Court (Fn. 9), *Breyer*, concurring, S. 3f.

⁷³ U.S. Supreme Court (Fn. 9), *Breyer*, concurring, S. 4.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ U.S. Supreme Court (Fn. 9), *Breyer*, concurring, S. 5.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ U.S. Supreme Court (Fn. 9), *Breyer*, concurring, S. 7.

⁷⁸ U.S. Supreme Court (Fn. 9), *Breyer*, concurring, S. 10.

⁷⁹ U.S. Supreme Court (Fn. 9), *Breyer*, concurring, S. 15.

⁸⁰ Vgl. *Wolfgang Winter*, Einschränkung des extraterritorialen Anwendungsbereichs des Alien Tort Statute, in: *IPRax* 2013, S. 462-465 (S. 463).

grüßt.⁸¹ Unternehmen bräuchten Rechtsklarheit.⁸² Zudem müsse das System der Sammelklagen zurückgedrängt werden, wobei das vorliegende Urteil behilflich sei.⁸³ Andererseits wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen, um sich vor Klagen unter dem ATS zu schützen, ihre soziale Verantwortung bei ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten beachten und ernst nehmen sollten.⁸⁴ Und auch das *Kiobel*-Urteil des Berufungsgerichts wurde schon als Rückschlag gegen den Internationalen Menschenrechtsschutz bezeichnet, da nirgendwo sonst diese Klagemöglichkeiten bestünden als in den USA.⁸⁵

Allerdings könnten in Zukunft auch Sachverhalte entstehen, in denen ein stärkerer Bezug zu den USA vorliegt als im Fall *Kiobel*, sodass jedenfalls Schadenersatzklagen wegen im Ausland begangener Menschenrechtsverstöße nicht in Gänze ausgeschlossen werden könnten.⁸⁶

Zudem bleiben jedenfalls amerikanische Unternehmen der Einhaltung von Menschenrechten verpflichtet, da diese aufgrund materieller oder personeller Verbindungen sehr wahrscheinlich einen hinreichenden Bezug zu den USA aufweisen.⁸⁷

2. Noch verbleibende Klagemöglichkeiten

Wie aber das Sondervotum der vier Richter *Breyer*, *Ginsburg*, *Sotomayor* und *Kagan* zeigt, könnte man künftig darauf abstellen, dass entweder die fragliche Tat mit Pirate-

rie beziehungsweise dem alten Konzept des „enemy of mankind“ gleichzusetzen ist oder die Tat beziehungsweise das Verhalten der Kläger so gravierend nationale Interessen des Staates USA betrifft, dass ein ausreichender Bezug für eine Klage unter dem ATS gegeben ist.

Auch gibt es neben dem ATS noch weitere, spezielle Zuständigkeitsregelungen für US-Gerichte, wie den vom Supreme Court zitierten TVPA.⁸⁸ Hier gibt es also weiterhin die Möglichkeit, dass Opfer von Folter und außerlegalen Hinrichtungen vor US-Gerichten zivilrechtlich auf Schadenersatz klagen können.

Auch lässt das Gericht in seinem Urteil offen, was ein ausreichend enger Bezug zu den USA sei. Diese Frage wird im noch anhängigen *Baumann*-Fall relevant werden.

Ein im Urteil nicht diskutiertes Problem stellt allerdings die Verantwortlichkeit von Firmen und Unternehmen im Völkerrecht dar. Während nach US-Recht Unternehmen als juristische Personen für von ihnen verursachte Schäden haften, gibt es im Völkerrecht keine solche Norm.⁸⁹ Haftbarkeit im Völkerrecht setzt zunächst Völkerrechtssubjektivität voraus.⁹⁰ Diese besitzen zum einen Staaten als natürliche Völkerrechtssubjekte und zum anderen Internationale Organisationen, soweit ihr Gründungsvertrag dies zulässt und sie von Staaten anerkannt sind.⁹¹ Unternehmen kommt allerdings eine solche Völkerrechtssubjektivität bislang noch nicht zu. Selbst wenn dies der Fall wäre, würde sich die weitere Frage nach der Zurechenbarkeit von Völkerrechtsverstößen stellen. Hierfür gibt es bisher keine anerkannten Normen. In Betracht käme höchstens eine (soweit sie sinnvoll

⁸¹ *Reynolds/Zimmer*, 2013 (Fn. 17), S. 515; *Stephan Wernicke*, Von Sammelklagen und Kaperbriefen – Zum *Kiobel*-Urteil des U.S. Supreme Court, in: *EuZW* 2013, S. 401-403 (S. 402).

⁸² *Wernicke* (Fn. 81), S. 402.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ *Sandrock* (Fn. 22), S. 508.

⁸⁵ *Schaub* (Fn. 36), S. 169f.

⁸⁶ *Michael Stürmer*, Die territorialen Grenzen der Human Rights Litigation in den USA, in: *JZ* 2014, S. 13-23 (S. 20).

⁸⁷ *Anupam Chander*, Unshackling Foreign Corporations; *Kiobel's* Unexpected Legacy, in: *AJIL* 2013, S. 829-834 (S. 831).

⁸⁸ So auch *Stürmer* (Fn. 86), S. 21.

⁸⁹ *Peter Muchlinski*, Corporations in International Law, *Max Planck Encyclopedia for Public International Law*, September 2009, Rn. 31; *Schaub* (Fn. 36), S. 135; *Stürmer* (Fn. 86), S. 21.

⁹⁰ *Knut Ipsen*, *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2004, S. 615, Rn. 2; *Andreas von Arnould*, *Völkerrecht*, 2012, Rn. 371f.

⁹¹ *Ipsen* (Fn. 90), S. 85, Rn. 5.

ist) analoge Anwendung der Articles on State Responsibility.

3. Noch anhängige Verfahren vor dem U.S. Supreme Court

Ein weiteres Verfahren, dessen Sachverhalt dem vorliegenden ähnelt, ist der bereits angesprochene Fall *DaimlerChrysler AG ./ Baumann*. Wie oben geschrieben, ist in diesem Verfahren die entscheidende Frage, ob es für eine Klage unter dem ATS ausreicht, dass die beklagte Firma eine Tochtergesellschaft in den USA hat. Die Kläger aus Argentinien werfen der *Daimler AG* vor, sie habe während der Militärdiktatur in Argentinien Regierungsbeamten bei der Entführung, Folter und Tötung ehemaliger Mitarbeiter geholfen.⁹² Das Bezirksgericht wies die Klage zunächst wegen fehlender „Personal Jurisdiktion“, also Unzuständigkeit, ab. Das Berufungsgericht, der U.S. Court of Appeals for the Ninth Circuit, bejahte jedoch die Zuständigkeit, da die *Daimler AG* eine hundert prozentige Tochterfirma in den USA habe.

V. Fazit

Insgesamt betrachtet muss das Urteil als Rückschritt für den Menschenrechtsschutz in den USA und damit auch für den internationalen Menschenrechtsschutz gesehen werden.

Die Entscheidung des Supreme Courts vom 17. April 2013 fordert nun eindeutig, dass entweder der Kläger, der Beklagte oder der Sachverhalt eine Verbindung zu den Vereinigten Staaten aufweisen muss. Damit können nun Industrieunternehmen, welche Menschenrechtsverstöße an Bürgern in Drittländern begehen, nicht (mehr) so leicht in Regress genommen werden. Zwar muss bis zur Entscheidung im *Baumann*-Verfahren abgewartet werden, welche Voraussetzungen für eine hinreichende Verbindung eines Unternehmens zu den USA vorliegen müssen. Jedoch muss nach diesem Urteil wohl davon aus-

gegangen werden, dass diese eher hoch als niedrig sein werden.

Andererseits entsteht durch dieses Urteil ein Mehr an Rechtssicherheit, wodurch Kläger nun schon im Vorfeld absehen können, ob ihre Klage Aussicht auf Erfolg haben wird.

In diesem Sinne wird auch befürwortet, die Möglichkeit für Schadenersatzklagen wegen im Ausland begangener Menschenrechtsverstöße gesetzlich neu zu regeln.⁹³ Dazu soll ein Gesetz geschaffen werden, welches es den Opfern ermöglicht, in einem Strafprozess zivilrechtlich Schadenersatz einklagen zu können.⁹⁴ Ähnliche Möglichkeiten gebe es schon im europäischen Rechtsraum in Belgien, Deutschland und Frankreich.⁹⁵

Kritik rief zudem die Urteilsbegründung hervor, insbesondere die Begründung der Annahme, dass US-Recht nicht extraterritorial wirke.⁹⁶ Die Annahme, dass Recht nicht extraterritorial wirke, könne sich nur auf materielles Recht beziehen, nicht aber auf eine Norm, welche „nur“ die Zuständigkeit eines Gerichts begründen soll.⁹⁷

Allerdings bleibt die Frage ungeklärt, nach welcher völkerrechtlichen Norm Unternehmen wegen einer völkerrechtlich unerlaubten Handlung haften sollen.⁹⁸ Wie bereits oben ausgeführt, statuiert das ATS lediglich die Zuständigkeit der US-amerikanischen Gerichtsbarkeit. Die materielle Seite der Klage, also ob ein Menschenrechtsverstoß überhaupt durch ein privates Unternehmen begangen werden beziehungsweise ob dieser zugerechnet werden kann, klärt das ATS nicht. Insoweit muss also abgewartet werden, ob hier eine neue Norm des Völkerrechts entstehen

⁹² *Reynolds/Zimmer*, 2013 (Fn. 17), S. 513.

⁹³ *Vivian Grosswald Curran/David Sloss*, Reviving Human Rights Litigation after Kiobel, in: *AJIL* 2013, S. 858-863 (S. 862).

⁹⁴ *Grosswald Curran/Sloss* (Fn. 93), S. 862f.

⁹⁵ *Grosswald Curran/Sloss* (Fn. 93), S. 859ff.

⁹⁶ *Stürner* (Fn. 86), S. 18.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Vgl. *Steinhardt* (Fn. 1), S. 844.

wird, vertraglich oder gewohnheitsrechtlich.

Andererseits kann auch aus wirtschaftlicher Sicht argumentiert werden, dass nun private Unternehmen einfacher und risikoloser in Ländern investieren können, in denen der Schutz der Menschenrechte schwach ausgeprägt ist und viel mehr der wirtschaftliche Vorteil im Vordergrund steht, da sie nun einem geringeren Risiko ausgesetzt sind, in den USA durch deren nationale Gerichte zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt zu werden.⁹⁹ Zudem müssten sich Unternehmen ohnehin menschenrechtskonform verhalten, da sie sonst möglicherweise durch Verbraucher, eine schwierigere Finanzierung oder ihre eigenen Regierungen „abgestraft“ werden würden.¹⁰⁰

Eine genaue Aussage darüber, welche praktischen Auswirkungen das *Kiobel*-Urteil für Schadenersatzklagen wegen im Ausland begangener Menschenrechtsverletzungen vor nationalen Gerichten in den USA haben wird, ist somit schwer zu treffen. Die weitere Entwicklung wird jedoch mit Spannung zu verfolgen sein.

⁹⁹ So auch *Martin Metz*, Die Entscheidung des Supreme Courts in *Kiobel vs. Royal Dutch Petroleum* – Das Ende der UA-amerikanischen Human Rights Litigation?, in: *WM* 2013, S. 2059-2065 (S. 2065).

¹⁰⁰ *Chander* (Fn. 87), S. 833f.